



Zahl: 8-850/2023

Betreff: TRINKWASSER-INFORMATIONSVORORDNUNG

Bezug: Trinkwasserqualität

Gemäß der 304. Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen vom 21. August 2001 ist der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, die Abnehmer über die Qualität des Trinkwassers, zumindest durch Aushang, zu informieren. In den „Amtlichen Untersuchungszeugnissen“ vom 31.10.2022, die Wasserproben vom 18.10.2022 betreffend, sind im Trinkwasser vom Hochbehälter Niklasdorf u.a. nachstehende Werte ausgewiesen.

	Werte		Grenzwerte
Ph-Wert	7,9	Einheiten	>6,5 und <9,5 ph Einheiten
Gesamthärte	6,8	°dh	
Carbonathärte	6	°dh	
Calcium	40	mg/l	
Magnesium	5,2	mg/l	
Natrium	3,8	mg/l	max. 200 mg/l
Nitrat	5,1	mg/l	max. 50mg/l
Pestizide	0	myg/l	nicht nachweisbar

Es entspricht daher im Rahmen des mikrobiologischen und chemischen Untersuchungsumfanges der Trinkwasserverordnung und ist somit als Trinkwasser geeignet.

Weitere Angaben sind jederzeit im Wasserwerk zu erhalten!

Der Bürgermeister:



(Johann Marak)

Durch Anschlag ortsübliche Kundmachung